

Fragen

für den Monat August 1979 mit den dazu erteilten Antworten

Teil V *)

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	2
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	3
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	7
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung .	10
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	16
Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	16
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie .	20
Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit	21

*) Teil I Drucksache 8 3148, Teil II Drucksache 8/3156, Teil III Drucksache 8/3175,
Teil IV Drucksache 8 3180

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

1. Abgeordnete
Frau
Dr. Lepsius
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß es hinsichtlich des Versorgungsausgleichs nach dem § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB zur unterschiedlichen Rechtsauslegung beim Ausgleich von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung und bei Leistungen aus einem Versicherungsverhältnis zu einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes und kommunaler Versorgungseinrichtungen durch Aufspaltung in verfallbare und unverfallbare Anwartschaften mit unterschiedlichen Rechtsfolgen für die Betroffenen gekommen ist, die das vom Gesetzgeber aufgestellte Regel-Ausnahme-Verhältnis des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs durch Entrichtung von Beiträgen zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auf den Kopf stellen, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um der Absicht des Gesetzgebers Raum zu verschaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With
vom 6. September

Der Bundesregierung ist bekannt, daß einzelne erstinstanzliche Entscheidungen von Familiengerichten vorliegen, wonach Anwartschaften auf eine Versorgungsrente aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (einer betrieblichen Altersversorgung) nicht nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1, sondern – weil sie nicht „unverfallbar“ im Sinne des Satzes 3 dieser Vorschrift seien – schuldrechtlich auszugleichen seien, jedenfalls soweit sie über die sogenannte Garantiversorgungsrente (vgl. z. B. § 40 Abs. 3 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) hinausgehen. Neben dem von Ihnen mit Schreiben vom 22. Juni 1979 aufgegriffenen Beschluß des Familiengerichts Baden-Baden vom 28. Mai 1979 ist das etwa der Fall im Urteil des Familiengerichts Charlottenburg vom 27. Februar 1979 – 139 F 2861/77 – (NJW 1979 S. 1554). In der letztgenannten Entscheidung wird allerdings bereits darauf hingewiesen, daß diese Auffassung nicht der herrschenden Meinung entspreche.

Die Bundesregierung ist im Gesetzgebungsverfahren davon ausgegangen, daß auch die Anwartschaften auf eine Versorgungsrente aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in den öffentlich-rechtlichen Ausgleich nach Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 dieser Vorschrift einzubeziehen sind – ebenso wie entsprechende Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung des privatwirtschaftlichen Bereichs – und daß hier im Rahmen der Ausnahmevorschrift des Satzes 3 kein anderer Unverfallbarkeitsbegriff gilt als sonst. Denn § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) gilt völlig unbestritten auch für diese Anwartschaften; lediglich ihre Abwicklung ist in § 18 BetrAVG besonders geregelt (so auch BAG, Urteil vom 1. Juli 1976 – 3 AZR 520/74 –, AP Nr. 1 zu § 18 BetrAVG). Diese Auffassung wird auch durch den Satz 2 des § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 BGB bestätigt. Damit sollte nicht zuletzt für Anwartschaften aus der Zusatzversorgung eine Abgrenzung dahin gehend vollzogen werden, daß beitragsbezogen errechnete Anwartschaften, die ansonsten ebenfalls unter Satz 1 gefallen wären, zwar auch im öffentlich-rechtlichen Ausgleich verbleiben, jedoch ihrer Art nach angemessen nach Nummer 4 Buchstabe c angesetzt werden. Angesichts dieser Rechtslage gehe ich davon aus, daß sich in absehbarer Zeit eine einheitliche Rechtsanwendung gegebenenfalls auf Grundlage einer höchstrichterlichen Entscheidung entwickeln wird.

2. Abgeordnete
**Frau
Dr. Lepsius
(SPD)**
- Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, beim Versorgungsausgleich in Form von Entrichtung von Beiträgen nach § 1587 b Abs. 3 BGB, bei der es zum Teil zu kaum erfüllbar hohen Beitragsleistungen kommen kann, zu einer Aufteilung von Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 2 BGB durch entsprechende Satzungsänderungen bei den Trägern von Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und der kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen zu gelangen, um durch ein Realsplitting den zum Versorgungsausgleich Verpflichteten bei der Realisierung des Ausgleichs behilflich zu sein und den Versorgungsausgleichberechtigten gleichzeitig zur Realisierung ihrer Ansprüche — anders als beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich — zu verhelfen, und welche Überlegungen sind hier angestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With
vom 6. September**

Das Gesetz hat es im Interesse der Ausgleichsberechtigten in Kauf genommen, daß sich beim Ausgleich von Anwartschaften auf höhere und dynamische Leistungen der betrieblichen Altersversorgung u. U. hohe Beitragsverpflichtungen zu Lasten des Verpflichteten ergeben. Sie stellen sich als Spiegelbild der auszugleichenden Anwartschaft dar. Es wird jedoch zu durchdenken sein, ob hier andere Formen eines Ausgleichs in Betracht kommen können. Der Bundesjustizminister hat unter Hinweis auf diese Problematik zur Sachverhaltsermittlung verschiedene maßgebliche Träger und Verbände der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Raum — darunter auch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder — um Mitteilung gebeten, wieweit dort Möglichkeiten gesehen oder erwogen werden, die das sogenannte Realsplitting eröffnen. Die Frage wird voraussichtlich auch in der für November dieses Jahrs vorgesehenen Erörterung von Vorschlägen der Präsidenten der Oberlandesgerichte angesprochen werden; diese haben die Einführung eines Quasi-Splittings zu erwägen gegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

3. Abgeordneter
**Susset
(CDU/CSU)**
- Hat Bundesfinanzminister Matthöfer vor Journalisten geäußert, daß es in dem bestehenden Subventionsdickicht Ungereimtheiten gibt, und daß neue Überlegungen z.B. bei der Prämienregelung des 624 DM-Gesetzes oder auch bei der Heringsfischerei zur Befreiung von der Salzsteuer angestellt werden müßten, daß aber die Steuervergünstigungen für Kleinbrenner, d. h. vor allem für die 30000 sogenannten Abfindungsbrennereien bäuerlicher Familienbetriebe im süddeutschen und südwestdeutschen Raum abgeschafft werden müßten, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerungen?
4. Abgeordneter
**Susset
(CDU/CSU)**
- Hat Bundesminister Matthöfer angekündigt, daß, wenn die Steuervergünstigungen für Kleinbrenner nicht beseitigt werden, er bereit sei, die Alkoholsteuer für Importe um den gleichen Satz zu ermäßigen wie die Steuervergünstigungen betragen, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Ankündigung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 5. September**

Die von Ihnen zitierten Äußerungen von Herrn Bundesfinanzminister Matthöfer sind so nicht zutreffend wiedergegeben. Zu dem hier angeschnittenen Problemkreis – vgl. Frage Nummer 12 des Abgeordneten Dr. Friedmann (Drucksache 8/3144) ist folgendes zu bemerken:

Seit längerer Zeit fechten Einführer Branntweinsteuerbescheide mit der Begründung an, daß eingeführte Branntweine aus der Gemeinschaft nach Artikel 95 EWG-Vertrag zum niedrigsten inländischen Steuersatz zu versteuern seien. Artikel 95 EWG-Vertrag untersagt es den Mitgliedstaaten, eingeführte Waren unmittelbar oder mittelbar höher zu belasten als gleichartige inländische Waren.

Der niedrigste inländische Steuersatz gilt für Branntwein aus Kleinbrennereien; die Ermäßigung beträgt 30,5 v. H. des vollen Satzes. Das Gesetz über das Branntweinmonopol sieht für eingeführten Branntwein, der aus Kleinbrennereien stammt, die gleiche Vergünstigung vor. Nun wird aber die Auffassung vertreten, daß die Einfuhrbesteuerung diskriminierend sei, weil die besonderen Merkmale unserer Abfindungsbrennereien von ausländischen Kleinbrennern nicht erfüllt werden können. Das danach bestehende Risiko für erhebliche Ausfälle an Branntweinsteuer führt zwangsläufig zu der Frage, ob Merkmale des Abfindungsbrennens geändert werden müßten, wenn ausländische Kleinbrennereien gleichgestellt werden sollen. Dabei geht es weniger um den ermäßigten Steuersatz als um die Überausbeute, die ausländischen Brennern bei Einfuhren nicht gewährt werden kann. Die Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Entscheidung zur Änderung der inländischen Regelung wird jedenfalls von der Bundesregierung nicht angestrebt.

5. Abgeordneter Von welchen Motiven hat sich die Bundesregierung
Schröder bei ihrem Kabinettschluß zur Aufhebung der
(Wilhelminenhof) Steuerbegünstigung für die Dieselversorgung von
(CDU/CSU) Sportbooten leiten lassen, waren energiepolitische,
 finanzpolitische oder gesellschaftspolitische Gründe
 maßgebend?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 5. September**

Ein Kabinettschluß zur Aufhebung der Abgabenbegünstigung von Dieselmotorkraftstoff, der als Schiffsbetriebsstoff für Sportboote verwendet wird, liegt noch nicht vor. Am 6. September wird sich jedoch der Kabinettschluß zur Prüfung weiterer Energieeinsparmaßnahmen mit der Frage befassen, ob dem Kabinett die Aufhebung vorgeschlagen werden soll. Der Bundesfinanzminister tritt aus folgenden Gründen für die Aufhebung der Begünstigung ein:

1. Die Aufhebung führt zu einer Anhebung des Diesel-Kraftstoffpreises für Sportboote. Dies läßt eine Einschränkung des Verbrauchs erwarten.
2. Es erscheint nicht länger vertretbar, Freizeitbetätigungen, die nicht ohne Auswirkung auf die Umweltbelastung sind, durch Steuerbegünstigungen zu fördern.
3. Boote mit Benzinmotor erhalten keine Begünstigung; die unterschiedliche Behandlung ist unbefriedigend. Eine Ausweitung der Begünstigung auf Benzin kann wegen der dann zu erwartenden Steuerausfälle und Mißbrauchsmöglichkeiten nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bundesfinanzminister entspricht damit auch der Aufforderung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Drucksache 8/2962), der auf Grund der Bemerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 8. März 1979 die Aufhebung der Steuerbegünstigung ausdrücklich verlangt hat.

6. Abgeordneter **Dr. Riedl (München)** (CDU/CSU) Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 1979 — 1 BvR 994/76 — auf das in der Abgabenordnung geregelte Vollstreckungsverfahren (vgl. insbesondere §§ 287, 413 AO), und was hat die Bundesregierung gegebenenfalls bisher unternommen, um eine einheitliche Anwendung der Grundsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 5. September

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 1979 erfordert Artikel 13 Abs. 2 des Grundgesetzes auch bei der Zwangsvollstreckung gemäß § 758 ZPO — außer bei Gefahr im Verzug — eine besondere richterliche Anordnung für die Durchsuchung der Wohnung des Schuldners zum Zwecke der Pfändung beweglicher Sachen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß dieser Beschluß auch Auswirkungen auf das Vollstreckungsverfahren nach der Abgabenordnung hat. Danach kann an der bisher zu § 287 AO vertretenen Auffassung, daß Durchsuchungen durch den Vollziehungsbeamten im Rahmen der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen ohne vorherige richterliche Anordnung zulässig sind, nicht mehr festgehalten werden. Eine Änderung der Abgabenordnung ist jedoch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht erforderlich, weil das Bundesverfassungsgericht insoweit eine verfassungskonforme Auslegung für möglich hält.

Die Bundesregierung stimmt zur Zeit mit den Finanzministern (-senatoren) der Länder den Entwurf eines Erlasses über Einzelheiten der Durchsuchung der Wohnung des Vollstreckungsschuldners zum Zwecke der Pfändung beweglicher Sachen ab. Hierdurch soll eine einheitliche Anwendung der Grundsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet werden.

Es ist sichergestellt, daß bereits jetzt die Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder nach den Grundsätzen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts verfahren. Mit der Herausgabe des gemeinsamen Bund/Ländererlasses ist voraussichtlich im Oktober dieses Jahrs zu rechnen.

7. Abgeordneter **Dr. Stavenhagen** (CDU/CSU) Welche Gründe veranlassen die Bundesregierung, Kleintierzuchtvereinen die Gemeinnützigkeit im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts nicht zuzuerkennen?
8. Abgeordneter **Dr. Stavenhagen** (CDU/CSU) Gedenkt die Bundesregierung, unter Berücksichtigung der kulturellen Verdienste der Kleintierzuchtvereine, ihre restriktive Haltung aufzugeben und den Kleintierzuchtvereinen steuerbegünstigende gemeinnützige Zwecke zuzubilligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 5. September

Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder können Kleintierzuchtvereine (Zucht von Vögeln, Kaninchen, Aquarienfischen usw.) nach geltendem Recht nicht als gemeinnützig anerkannt werden, weil sie in erster Linie der privaten Freizeitbetätigung ihrer Mitglieder dienen.

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Vereinsbesteuerungsgesetzes (BR-Drucksache 208/79 — Beschluß) will deshalb durch Änderung der Abgabenordnung u. a. die gesetzliche Voraussetzung dafür schaffen, daß künftig „Zusammenschlüsse nicht berufsmäßiger Züchter von Pflanzen und Kleintieren“ als gemeinnützig anerkannt werden können.

Die Bundesregierung wird in der ihr von Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeräumten Frist ihre Stellungnahme zu diesem Vorschlag abgeben.

9. Abgeordneter
Dr. Kreile
(CDU/CSU) Um wieviel würde sich der Anstieg des Steueraufkommens verringern (bezogen auf das Entstehungsjahr), wenn die Wertgrenze für Werbeartikel (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG) mit Wirkung ab 1980 auf 80 DM angehoben würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 5. September**

Die Steuermindereinnahmen, die bei Anhebung der Wertgrenze für Werbegeschenke gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG von derzeit 50 DM auf 80 DM eintreten würden, werden auf etwa 80 Millionen DM im Entstehungsjahr 1980 geschätzt.

Zur Anhebung der Wertgrenze für Werbegeschenke ist bereits in mehreren parlamentarischen Anfragen, zuletzt auf eine Anfrage des Abgeordneten Schröder (Lüneburg) Stellung genommen worden. Ich verweise hierzu auf den Stenographischen Bericht über die 152. Sitzung vom 11. Mai 1979, Seite 12 204, Anlage 48.

10. Abgeordneter
Dr. Spöri
(SPD) Welche Erkenntnisse zieht die Bundesregierung aus der Anhörung zum Referentenentwurf über das negative Kapitalkonto, und ist auf Grund der vorgebrachten Einwände und Änderungswünsche eine Einbringung des entsprechenden Gesetzentwurfs in dieser Legislaturperiode gefährdet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 5. September**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze, durch den die Verrechnung von Verlusten bei beschränkt haftenden Unternehmern grundsätzlich auf den Haftungsbetrag begrenzt werden soll, ist am 11. Juni 1979 mit den interessierten Verbänden erörtert worden. Dabei hat sich gezeigt, daß das Anliegen des Entwurfs im Grundsatz begrüßt wird. Zustimmung fand auch das Konzept der vorgeschlagenen Regelung, das — im Gegensatz zu früheren Überlegungen — darin besteht, den zum negativen Kapitalkonto führenden Verlust nicht dem Komplementär zuzurechnen, sondern von späteren Gewinnen aus der Beteiligung abziehen zu lassen.

Kritik wird von den Verbänden insbesondere daran geübt, daß die von einem Kommanditisten übernommene Bürgschaft nicht als Grund für Verlustzuweisungen anerkannt wird, die über die Einlage hinausgehen; es wird die Auffassung vertreten, dadurch würden die Finanzierungsmöglichkeiten insbesondere mittelständischer Unternehmen negativ beeinflusst. Der auf Grund der Ergebnisse der Anhörung und von Ressortgesprächen überarbeitete Gesetzentwurf trägt diesem Wunsch der Verbände nicht Rechnung. Die Anerkennung der Bürgschaft als Grundlage für eine erweiterte Verlustverrechnung würde es den Verlustzuweisungsgesellschaften ermöglichen, nach wie vor Steuersparnisse zu vermitteln, die den Betrag weit übersteigen, mit dem der Kommanditist im unternehmerischen Risiko steht.

Die Einbringung des Gesetzentwurfs in dieser Legislaturperiode wird durch das aufgezeigte Teilproblem und die sonst bestehenden Änderungswünsche der Verbände nicht gefährdet. Die Behandlung im Kabinett ist nach der derzeitigen Zeitplanung für Oktober 1979 vorgesehen.

11. Abgeordneter
Dr. Spöri
(SPD)
- Hat die Bundesregierung die Möglichkeit, die Ausführung von Bundessteuerrecht auf Länderebene durch direkte Einsichtnahme bei den Länderfinanzverwaltungen zu überprüfen, wenn die Ausübung des bundesdeutschen Steuerrechts durch ein Finanzamt in Frage gestellt ist, und wenn ja, wird sie diese Möglichkeit – falls die Voraussetzungen gegeben sind – im Fall einer von der früheren Firma Wanckel in der Schweiz gegründeten Tochtergesellschaft gegenüber dem Finanzamt Kempten nutzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 5. September

Der Bundesfinanzminister kann im Bereich der Auftragsverwaltung zur Durchführung der Bundesaufsicht, die sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Steuerrechtsvollzugs erstreckt, von den Ländern Bericht und Aktenvorlage verlangen und Beauftragte zu allen Landesfinanzbehörden entsenden (Artikel 108 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes).

Aus dem ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz von der wechselseitigen Pflicht des Bundes und der Länder zu bundesfreundlichem Verhalten ergeben sich jedoch Schranken für die Ausübung der Bundesaufsicht. Dieser Grundsatz gebietet auch beim Gebrauch bestehender Kompetenzen gegenseitige Rücksichtnahme. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist dabei zu beachten.

Es hängt mithin von den Verhältnissen des Einzelfalles ab, welche Maßnahmen im Rahmen der Bundesaufsicht in die Wege zu leiten sind. In dem von Ihnen bezeichneten Steuerfall gibt mir die dazu erschienene Pressemeldung keinen Anlaß, Beauftragte zu den zuständigen Landesfinanzbehörden zu entsenden. Ich werde aber das bayerische Staatsministerium der Finanzen um Stellungnahme bitten. Vorsorglich muß ich allerdings schon jetzt bemerken, daß die Stellungnahme dem Steuergeheimnis unterliegt und daher nicht mitgeteilt werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

12. Abgeordneter
Dr. Ahrens
(SPD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß – wie in der Presse gemeldet wird – viele Hotels in ausländischen Urlaubsgebieten Forderungen des Feuerschutzes nur sehr unvollkommen entsprechen, und hält die Bundesregierung zutreffendenfalls Maßnahmen für notwendig, die eine Unterrichtung deutscher Urlauber durch den Reiseveranstalter über solche lebensgefährlichen Mängel vorsehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 6. September

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über den Feuerschutz in ausländischen Hotels. Er unterliegt der Rechtsordnung des jeweiligen Landes.

Sie geht davon aus, daß den deutschen Auslandstouristen hinreichend bekannt ist, daß andere Rechtsordnungen auch andere Sicherheitsstandards bedingen können, und daß die Reiseveranstalter im eigenen Interesse darauf achten, daß der Feuerschutz in den von ihnen ausgewählten Hotels jedenfalls den landesüblichen Anforderungen entspricht.

Eine Unterrichtung deutscher Urlauber über den Feuerschutz von Hotels in den zahlreichen verschiedenen touristischen Zielländern hält die Bundesregierung weder für notwendig noch für möglich.

13. Abgeordneter
Dr. Ahrens
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, in wieviel Fällen infolge des Konkurses von Reiseveranstaltungsunternehmen der von den Kunden vorausbezahlte Reisepreis nur noch als Konkursforderung geltend gemacht werden konnte, und hält die Bundesregierung die „Solidarhilfe für im Ausland gestrandete Touristen“, die lediglich für einen kostenlosen Rücktransport eintritt, für ausreichend, oder sollte nicht auch im Reisegewerbe ein „Feuerwehrfonds“ gebildet werden, der weitergehende Ansprüche von Kunden sicherstellt, die bei einem in Konkurs gefallenen Reiseunternehmen gebucht hatten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 6. September**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Touristen infolge des Konkurses von Reiseveranstaltern Ansprüche auf Rückzahlung des Vorausbezahlten Reisepreises nur noch als Konkursforderung geltend machen konnten. Auch beim Deutschen Reisebüro-Verband gibt es darüber keine konkreten Erkenntnisse.

In den letzten Jahren sind nur wenige kleine Reiseveranstalter in Konkurs geraten, die Zahl der betroffenen Touristen ist daher in engen Grenzen geblieben. Die Bundesregierung hat mit Befriedigung festgestellt, daß sich die von ihr initiierte sogenannte „Solidarhilfe“ der Reiseveranstalter und der Bedarfsflugunternehmen gut bewährt hat und die unverzügliche Heimbeförderung im Ausland gestrandeter deutscher Touristen bisher in jedem Fall gewährleistet war. Im übrigen sind einige Reiseveranstalter darüber hinaus ohne rechtliche Verpflichtung in die noch zu erfüllenden Verträge von in Konkurs geratenen Unternehmen eingetreten und haben die Kunden dieser Unternehmen schadlos gestellt. Die Bildung eines freiwilligen „Feuerwehrfonds“ durch das Gewerbe stellt sich daher z. Z. nicht.

Noch weniger sind staatliche Maßnahmen geboten; sie wären auch verfassungsrechtlich bedenklich. Ein obligatorischer „Feuerwehrfonds“ würde nämlich die Einführung einer Berufszulassungsregelung oder Berufsausübungsregelung voraussetzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf die Freiheit der Berufswahl jedoch nur eingeschränkt werden, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert; die Freiheit der Berufsausübung darf nur beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen. Beide Voraussetzungen sind wegen der oben dargelegten Selbsthilfemaßnahmen des Gewerbes nicht gegeben.

14. Abgeordneter
Dr. Jens
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Ankündigung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, daß steigende Ölpreise auch zu steigenden Strompreisen führen und deshalb die von der Bundesregierung geplante Senkung des Kohlepfennigs durch eine Erhöhung der Strompreise von der Elektrizitätswirtschaft ausgeglichen werden muß, und was wird sie unternehmen, damit die geplante Senkung des Kohlepfennigs an die Verbraucher weitergegeben wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 5. September**

Die Ausgleichsabgabe wird von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen dergestalt an die Endverbraucher weitergegeben, daß sie als Sonderposten auf den Elektrizitätsverbrauchsrechnungen ausgewiesen wird. Eine Senkung der Ausgleichsabgabe kommt durch diese Regelung automatisch dem Verbraucher zugute.

Eine andere Frage ist, welche Konsequenzen der Anstieg des Preises für schweres Heizöl — der zur Senkung der Ausgleichsabgabe geführt hat — für die Kostenbelastung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat.

Der Abbau des Preisgefälles zwischen Kohle und Öl entlastet den Ausgleichsfond nach Verstromungsgesetz und ermöglicht damit eine Senkung des Kohlepfennigs. Dem entspricht allerdings spiegelbildlich bei der Stromerzeugung ein Anstieg der Einsatzkosten von Öl und Kohle, unmittelbar über die gestiegenen Heizölpreise, mittelbar über die verminderten Zuschüsse für den Kohleeinsatz. Dies wirkt sich je nach Anteil beider Einsatzstoffe an der Strombereitstellung eines Unternehmens unterschiedlich stark auf die Ertragslage aus. Auch die Kosten des Gaseinsatzes werden, bedingt durch die Heizölklausel, mit einem gewissen zeitlichen Abstand anziehen.

Sofern Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Grund zusätzlicher Kostenbelastungen ihre Tarifpreise anheben wollen, wäre dazu das vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Die Preiserhöhungen müßten durch die hierfür zuständigen Landesregierungen im Rahmen der Preisaufsicht genehmigt werden. Dabei wären selbstverständlich nicht nur kostenerhöhende, sondern gegebenenfalls auch kostenentlastende Entwicklungen zu berücksichtigen.

15. Abgeordneter
Engelsberger
(CDU/CSU)
- Wie ist die von Bundeswirtschaftsminister Dr. Graf Lambsdorff kürzlich nach einer Sitzung des Energiekabinetts abgegebenen Erklärung, Geschwindigkeitsbegrenzungen und Sonntagsfahrverbote würden von der Bundesregierung nicht angestrebt und entsprechende Vorschläge seien „zu den Akten gelegt worden“, in Einklang zu bringen mit der Aussage von Bundesforschungsminister Dr. Hauff bei einem Besuch in der Redaktion der „Neuen Ruhr/Neuen Rhein Zeitung“, daß die Frage des Tempolimits „noch nicht vom Tisch“ sei und seiner Überzeugung nach „das Tempolimit kommt“, und welchen Standpunkt vertritt nun die Bundesregierung in dieser verkehrspolitisch wichtigen Angelegenheit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 7. September**

Der von der Bundesregierung vertretene Standpunkt zur Frage von Geschwindigkeitsbegrenzungen und Sonntagsfahrverboten ist seit dem 4. Juli 1979 unverändert.

Der Bundeskanzler hat in der Regierungserklärung ausgeführt, daß gegenwärtig eine Tempobeschränkung oder ein Fahrverbot nicht für notwendig erachtet wird. Wenn sich herausstellen sollte, daß die internationale Energieversorgungslage sich weiter verschärft oder der Appell an die Verbraucher nicht die notwendige Resonanz findet, wird diese Entscheidung überdacht werden müssen. Dieser Standpunkt der Bundesregierung ist nach der von Ihnen erwähnten Sitzung des Kabinettausschusses am 7. August 1979 bekräftigt worden.

16. Abgeordneter
Engelsberger
(CDU/CSU)
- Mit welcher Energieeinsparung könnte nach Meinung der Bundesregierung im Fall eines Tempolimits auf den deutschen Autobahnen gerechnet werden, und welche Behinderungen, beispielsweise durch Staus, müßten andererseits in Kauf genommen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 7. September**

Nach den vorliegenden Schätzungen könnten im Fall eines Tempolimits auf den deutschen Autobahnen in etwa folgende Einspareffekte erzielt werden:

- Bei 130 km/h: 0,5 v. H. des Kraftstoffverbrauchs von 23 Millionen t
- bei 120 km/h: 1,8 v. H. des Kraftstoffverbrauchs von 23 Millionen t
- bei 100 km/h: 5 v. H. des Kraftstoffverbrauchs von 23 Millionen t.

Die durch Staus eintretenden Behinderungen lassen sich naturgemäß nicht voraussagen. Sie dürften bei niedrigen Geschwindigkeiten größer sein.

17. Abgeordneter **Löffler**
(SPD) Wieviel Erdöl könnte jährlich in der Bundesrepublik Deutschland eingespart werden, wenn die Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen auf 130 Stundenkilometer festgelegt würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 7. September

Bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen auf 130 km/h könnten nach vorliegenden Schätzungen in etwa 0,5 v. H. des Kraftstoffverbrauchs von 23 Millionen t, also 115 000 t, eingespart werden.

18. Abgeordneter **Löffler**
(SPD) Wann gedenkt die Bundesregierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, um die in der Öffentlichkeit darüber angestellten Spekulationen zu beenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 7. September

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Gesetzentwurf mit dem Ziel einer Tempobeschränkung auf Autobahnen vorzulegen. Sie hält an der Erklärung des Bundeskanzlers vom 4. Juli 1979 fest, nach der eine Tempobeschränkung gegenwärtig nicht notwendig ist. Wenn sich herausstellen sollte, daß sich die internationale Energieversorgungslage weiter verschärft, oder der Appell an die Verbraucher nicht die notwendige Resonanz findet, wird diese Entscheidung überdacht werden müssen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

19. Abgeordneter **Franke**
(CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß zur Zeit die Arbeitsmarktstatistiken kein genaues Bild über die Entwicklung der Zahl der Arbeitsuchenden vermitteln, da arbeitsunfähig geschriebene Arbeitssuchende bei den derzeitigen Methoden der Berechnung der Zahl der Arbeitslosen nicht als Arbeitssuchende erfaßt werden, und daß sich insbesondere bei der Berechnung der Arbeitslosenquote ein ungenaues Bild ergibt, wenn einerseits bei der Berechnung der Zahl der Arbeitslosen arbeitsunfähige Arbeitssuchende nicht erfaßt werden, während bei der Zahl der Beschäftigten arbeitsunfähige Arbeitnehmer berücksichtigt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 6. September

In der Arbeitsmarktstatistik wird zwischen der Statistik der Arbeitssuchenden (umfassenderer Begriff) und der Arbeitslosenstatistik unterschieden. Als arbeitssuchend wird erfaßt, wer für eine Arbeitsaufnahme innerhalb von drei Monaten zur Verfügung steht. Die Statistik der Arbeitssuchenden zählt demnach auch die arbeitsunfähig geschriebenen Arbeitssuchenden, es sei denn, die Arbeitsunfähigkeit würde voraus-

sichtlich länger als drei Monate dauern. Die Bundesregierung ist deshalb nicht der Meinung, daß die Statistik ein ungenaues Bild über den Stand und die Entwicklung der Zahl der Arbeitsuchenden ergibt.

In der Statistik der Arbeitslosen werden dagegen grundsätzlich arbeitsunfähig geschriebene Arbeitnehmer nicht erfaßt, weil sie der Arbeitsverwaltung zum Zeitpunkt der Zählung nicht für eine Vermittlung zur Verfügung stehen. Die nicht in der Arbeitslosenstatistik berücksichtigten Arbeitsunfähigen werden aber zur Zahl der Arbeitsuchenden hinzugerechnet, wenn sie innerhalb von drei Monaten vermittelt werden können.

Eine Ergänzung der bei der Berechnung der Arbeitslosenquote im Dividenden und Divisor stehenden Zahl der Arbeitslosen um die der arbeitsunfähigen Arbeitslosen würde das Ergebnis nicht wesentlich verändern. Personen als Arbeitslose zu erfassen, die am Tag der Zählung für eine Vermittlung nicht zur Verfügung stehen, entspräche auch nicht der Definition des Internationalen Arbeitsamts des Begriffs des Arbeitslosen.

20. Abgeordneter **Franke** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, dafür Sorge zu tragen, daß künftig in der Arbeitsmarktstatistik auch in geeigneter Form Bestand und Entwicklung der Zahl der arbeitsunfähig geschriebenen Arbeitsuchenden erfaßt werden — insbesondere in den Fällen, in denen Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe durch Ansprüche auf Krankengeld abgelöst werden und umgekehrt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 6. September

Die arbeitsunfähig geschriebenen Arbeitsuchenden sind statistisch, wie in der Antwort zur vorhergehenden Frage erläutert, in der Gesamtzahl der Arbeitsuchenden enthalten. Ein gesonderter Ausweis der Arbeitsunfähigen unter den Arbeitslosen würde gegen die Definition des Internationalen Arbeitsamts verstoßen und die Arbeitsvermittlung mit zusätzlichen statistischen Aufgaben belasten. Die Verwendbarkeit der damit gewonnenen Erkenntnisse stünde in keinem Verhältnis zu dem erforderlichen Arbeitsaufwand.

21. Abgeordneter **Franke** (CDU/CSU) Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, daß zusätzlich zu den zur Zeit gesondert aufgeführten besonderen Gruppen von Arbeitsuchenden (z. B. Behinderte, ältere Arbeitnehmer, Jugendliche) auch die Zahl der unter das Mutterschutzgesetz fallenden Frauen statistisch besonders erfaßt wird, weil für diesen Personenkreis eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis besonderen Bedingungen unterliegt, und ist sie bereit, geeignete Maßnahmen zu einer entsprechenden Verfeinerung der Arbeitsmarktstatistik einzuleiten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 6. September

Die Arbeitslosen werden in der Arbeitsmarktstatistik getrennt nach Männern und Frauen ausgewiesen. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, das sich auf alle Frauen erstreckt, schließen weitgehend aus, daß beschäftigte Frauen während und nach der Schwangerschaft arbeitslos werden können. Um die trotzdem noch verbleibende relativ kleine Zahl arbeitsloser schwangerer Frauen statistisch genau zu erfassen, müßte die Arbeitsverwaltung allen Frauen im gebärfähigen Alter die Frage nach einer eventuellen Schwangerschaft stellen. Der mit der Erhebung, einer eventuellen Kontrolle und der statistischen Auswertung des Merkmals der Schwangerschaft erforderliche Aufwand dürfte dabei in keinem angemessenen Verhältnis zur praktischen Verwertbarkeit der so gewonnenen Zahlen stehen.

22. Abgeordneter
Franke
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung in absehbarer Zeit Möglichkeiten, in Ergänzung der arbeitsmarktfördernden Regionalprogramme bundesweit die Eingliederungsmaßnahmen für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Personengruppen über die für sie bestehenden Eingliederungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und den zusätzlichen arbeitsmarktfördernden Hilfen des Bundes hinaus stärker zu fördern, nachdem in den zurückliegenden Monaten trotz starken Rückgangs der Zahl der Arbeitslosen insgesamt die Arbeitslosigkeit bestimmter benachteiligter Gruppen von Arbeitnehmern noch zugenommen hat, somit also die bisherigen Förderungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg hatten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 6. September

Ein Schwerpunkt des Fünften Änderungsgesetzes zum Arbeitsförderungsgesetz liegt in der Verbesserung der Möglichkeit zur beruflichen Integration bzw. Reintegration der von Ihnen angesprochenen Personengruppen (so hat die Fünfte Novelle z. B. die Bestimmungen über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer, über Einarbeitungszuschüsse sowie über die Leistungen für berufliche Umschulung und Fortbildung Arbeitsloser ausgebaut). Die Bundesregierung sieht nunmehr zusammen mit der Bundesanstalt für Arbeit ihre wichtigste Aufgabe darin, das vorhandene und durch das am 1. August 1979 in Kraft getretene Fünfte Änderungsgesetz zum Arbeitsförderungsgesetz verbesserte Instrumentarium von Hilfen verstärkt für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Personengruppen zu nutzen.

23. Abgeordneter
Dr. George
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Tatbestand, daß auf Grund der seit vielen Jahren unveränderten Obergrenze des von den Krankenkassen zu zahlenden Mutterschaftsgelds von 25 DM je Kalendertag während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz die Belastungen der Arbeitgeber durch den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld bereits in der Vergangenheit Jahr für Jahr überproportional angestiegen sind, künftig jedoch wahrscheinlich als Folge der erhöhten Attraktivität der Mutterschaftsgesetzgebung durch den ab 1. Juli 1979 eingeführten bezahlten Mutterschaftsurlaub noch stärker wachsen werden, weil ein höherer Anteil der Frauen als bisher vor der Geburt eines Kindes ein Arbeitsverhältnis anstreben dürfte, insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigungschancen jüngerer Frauen, besonders bei Arbeitgebern mit geringer Beschäftigungszahl oder hohem Anteil beschäftigter Frauen oder in solchen Unternehmen, deren ohnehin schon unbefriedigende Ertragssituation keinen Spielraum für zusätzliche Belastungen aus dem Arbeitsverhältnis läßt, denen keine Leistungen gegenüberstehen?
24. Abgeordneter
Dr. George
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, die Belastungen der Arbeitgeber während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz vor allem im Interesse der Verbesserung der Berufs-, Arbeits- und Vermittlungschancen der Frauen zu reduzieren, ab wann sieht sie gegebenenfalls eine entsprechende gesetzliche Regelung vor, und welche Konsequenzen ergeben sich dann nach ihrer Auffassung hinsichtlich der Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Mutterschaftsleistungen, nachdem die seit vielen Jahren vom Bund gezahlte Pauschale von unver-

ändert 400 DM im Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung auch zu überproportionalen Mehrbelastungen der Krankenversicherungsträger geführt hat?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 5. September

Die von Ihnen angesprochene Problematik ist bekannt. Eine Änderung der geltenden Regelung kann aber derzeit nicht in Erwägung gezogen werden, weil sie mit finanziellen Belastungen für die Krankenversicherung verbunden wäre. Sie stünde auch im Widerspruch zu den Bemühungen der Bundesregierung um Kostendämpfung und Beitragsstabilität. Die mit einer Erhöhung des von den Krankenkassen zu zahlenden Höchstbetrages des Mutterschaftsgelds verbundene zusätzliche Belastung würde außerdem anteilmäßig auch zu Lasten der Arbeitgeber als Beitragszahler gehen und insoweit den angestrebten Entlastungseffekt wieder aufheben.

Ich möchte aber zu erwähnen geben, ob besonders betroffenen Betrieben dadurch geholfen werden könnte, daß ihre Aufwendungen von mehreren Betrieben im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens – gegebenenfalls auf freiwilliger Grundlage – gemeinsam getragen werden, so wie es für die Lohnfortzahlungsaufwendungen vorgesehen ist. Die Weiterzahlung des Mutterschaftsgelds für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs belastet die Arbeitgeber nicht. Das danach zu zahlende Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 25 DM kalendertäglich. Die Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, diesen Betrag bis zur Höhe des Nettoarbeitsverdienstes aufzustocken. Das während des Mutterschaftsurlaubs zu zahlende Mutterschaftsgeld wird in voller Höhe vom Bund getragen. Die dadurch für den Bund entstehende Belastung beträgt ca. 900 Millionen DM jährlich. Diese Verwednung von Bundesmitteln hält die Bundesregierung für sinnvoller und mehr im Interesse der berufstätigen Frauen liegend als eine Heraufsetzung des vom Bund an die Krankenkassen zu zahlenden Pauschbetrages von 400 DM für jeden Fall der Zahlung von Mutterschaftsgeld.

Zu der Frage, wie sich die Einführung des Mutterschaftsurlaubs auf den Zugang der Frauen zum Arbeitsverhältnis und damit auch auf die Höhe der Kosten der Arbeitgeber für den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld auswirkt, liegen bisher nur Vermutungen vor. Die einen nehmen wie Sie an, daß jetzt mehr Frauen als bisher ein Arbeitsverhältnis antreten werden, um in den Genuß des Mutterschaftsgelds zu kommen. Andere vermuten, daß die Arbeitgeber wegen des Mutterschaftsurlaubs weniger Frauen als bisher einstellen werden. Ich glaube, daß hier die Wahrheit wie so oft in der Mitte liegt, daß der Mutterschaftsurlaub also keinen erheblichen Anstieg der Frauenbeschäftigung und damit auch keinen wesentlichen Anstieg der Kosten der Arbeitgeber für den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld zur Folge haben wird. Sicherlich wird es kleineren und mittleren Betrieben sowie Unternehmen mit einem hohen Anteil beschäftigter Frauen mitunter schwerer fallen als den anderen Betrieben, sich auf den Mutterschaftsurlaub einzustellen. Der Gesetzgeber kann jedoch Frauen in kleineren und mittleren Betrieben und in Unternehmen mit einem hohen Anteil beschäftigter Frauen nicht schlechter behandeln als Frauen in anderen Betrieben und Unternehmen. Im übrigen zeigen ausländische Erfahrungen mit vergleichbaren mutterschutzrechtlichen Freistellungen, wie der einjährige Karenzurlaub in Österreich, daß es auch kleineren und mittleren Betrieben sowie Unternehmen mit einem hohen Anteil beschäftigter Frauen gelingt, sich hierauf einzustellen.

25. Abgeordneter
Bindig
(SPD)

Kann die Bundesregierung gesetzgeberisch mit dem Ziel initiativ werden, dieser Praxis entgegenzuwirken, falls im Land Baden-Württemberg – wie die „Welt der Arbeit“ vom 23. August 1979 meldete – nicht nur in Einzelfällen Krankheit zum ausschließlichen Kündigungsgrund für Arbeitnehmer geworden ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 6. September

Der Arbeitnehmer ist bereits jetzt weitgehend gegen Kündigungen aus Krankheitsgründen geschützt. Nach dem Kündigungsschutzgesetz ist eine ordentliche Kündigung sozial ungerechtfertigt und unwirksam, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist.

Danach ist es zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, daß das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers während einer Krankheit gekündigt wird. Wird jedoch das Arbeitsverhältnis wegen Krankheit des Arbeitnehmers gekündigt, stellt die Rechtsprechung an die soziale Rechtfertigung einer solchen Kündigung strenge Anforderungen. Eine lediglich vorübergehende Arbeitsunfähigkeit wird im allgemeinen nicht als ein die Kündigung rechtfertigender Grund angesehen. Eine Kündigung aus Anlaß einer Krankheit wird in der Regel nur dann als wirksam anerkannt, wenn im Zeitpunkt der Kündigung die Krankheit aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit nicht zu beheben ist. Im Einzelfall hat die Rechtsprechung eine Kündigung auch dann als gerechtfertigt erachtet, wenn zwar die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit absehbar ist, jedoch mit einer langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit gerechnet werden muß. Allgemein läßt sich nicht sagen, bei welcher voraussichtlichen Dauer der Krankheit die Kündigung als gerechtfertigt anzusehen ist. Ausschlaggebend dürften die näheren Umstände des jeweiligen Falles sein, etwa die bisherige Dauer der Betriebszugehörigkeit, die Dauer der Kündigungsfrist, eventuell frühere Erkrankungen, das Vorliegen eines Arbeitsunfalls, die betrieblichen Belange und der nach Ablauf der Krankheit zu erwartende Zustand des Arbeitnehmers. Beurteilungsmaßstab der Rechtsprechung ist danach nicht die Tatsache der Krankheit allein, sondern stets auch das Ausmaß ihrer Auswirkungen auf den Betrieb.

Wenn die in der Dokumentation des DGB dargestellten Fälle zutreffen, betrachtet die Bundesregierung eine solche Entwicklung mit Sorge, weil ein solches Verhalten der sozialen Verantwortung der Unternehmer nicht entsprechen würde. Die Bundesregierung sieht z. Z. keine Möglichkeit, gesetzgeberisch tätig zu werden, wird jedoch die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten.

26. Abgeordneter
Bindig
(SPD) Sieht die Bundesregierung gegebenenfalls eine Möglichkeit der Gesetzesinitiative, falls im Land Baden-Württemberg nicht nur in Einzelfällen im Krankheitsfall Arbeitnehmer im Rahmen sog. Sozialgespräche im betrieblichen Personalbüro schriftliche Angaben sowohl zu ihrem eigenen Gesundheitszustand als auch zu dem ihrer Familienangehörigen zu machen haben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 6. September

Personalfragebogen bedürfen gemäß § 94 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes der Zustimmung des Betriebsrats. Kommt eine Einigung über ihren Inhalt nicht zustande, so entscheidet die im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehene Einigungsstelle darüber. In diesem Rahmen ist dem Betriebsrat die Möglichkeit eingeräumt, in dem Betrieb zu verhindern, daß der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer unzulässige Fragen stellt; es wird damit der mißbräuchlichen Fragestellung in Personalfragebogen entgegengewirkt. Verwendet der Arbeitgeber ohne Zustimmung des Betriebsrats Personalfragebogen, so kann der Betriebsrat hiergegen durch Anrufung der Gerichte für Arbeitssachen vorgehen.

Im übrigen ist es Aufgabe der Gerichte für Arbeitssachen, darüber zu entscheiden, ob bestimmte Fragen des Arbeitgebers zulässig sind oder nicht.

Die Rechtsprechung hat dazu für Einstellungsverhandlungen die Leitlinie entwickelt, daß nur solche Fragen zulässig sind, die mit dem Arbeitsplatz oder der zu leistenden Arbeit im Zusammenhang stehen (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15. Januar 1970 — 2 AZR 64/69 AP Nr. 7 zu § 1 des Kündigungsschutzgesetzes — Verhaltensbedingte Kündigung). Wegen einer unrichtigen Beantwortung von Fragen in Fragebogen durch den Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber demzufolge nur dann das Arbeitsverhältnis anfechten oder kündigen oder den Arbeitnehmer auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, wenn die Frage zulässig war, der Arbeitnehmer sie bewußt falsch beantwortet hat, obwohl er wissen oder erkennen mußte, daß die verschwiegene Tatsache für die Entscheidung des Arbeitgebers von ausschlaggebender Bedeutung sein konnte und die verschwiegene Tatsache für die weitere Behandlung ursächlich war. In diesem Rahmen wird der Arbeitnehmer grundsätzlich als verpflichtet angesehen, Fragen nach seinem Gesundheitszustand richtig zu beantworten (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 7. Februar 1964 — 1 AZR 251/63 — AP Nr. 6 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß). Danach dürften jedoch Fragen nach Krankheiten des Ehegatten oder von Blutsverwandten grundsätzlich ebenso unzulässig sein wie solche Fragen nach eigenen Krankheitsbefunden des Arbeitnehmers die keinen Sachzusammenhang mit dem vorgesehenen Arbeitsverhältnis haben.

Fragebogen für bereits in dem Betrieb tätige Arbeitnehmer unterliegen denselben Beurteilungsmaßstäben wie Einstellungsfragebogen. Obwohl der Arbeitnehmer also auch in dieser Hinsicht bereits gegen ungerechtfertigte Fragen seitens des Arbeitgebers abgesichert ist, prüft die Bundesregierung im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes, ob die Zulässigkeit von Fragen in Personalfragebogen gesetzlich geregelt werden sollte und der Schutz des Arbeitnehmers gegenüber der Verwendung unzulässiger Fragen verstärkt werden kann.

27. Abgeordneter **Dr. Riesenhuber** (CDU/CSU) Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Strahlenbelastung der Bevölkerung durch Röntgendiagnostik zu vermindern, nachdem die Bundesregierung in ihrem Bericht über „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 1977“ festgestellt hat, daß die Belastung der Bevölkerung durch Röntgendiagnostik mehr als 50fach so hoch ist wie die Strahlenbelastung aus Kernkraftwerken?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 6. September

Die Strahlenbelastung der Bevölkerung infolge der Anwendung von Röntgenstrahlen in der Medizin hat bereits 1973 die Bundesregierung veranlaßt, die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen — Röntgenverordnung — zu erlassen. Damit wurden die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Patienten, der Beschäftigten und der Umgebung vor unnötiger Strahlenbelastung geschaffen.

Auf Grund der Bestimmungen der Röntgenverordnung ist jeder Anwender von Röntgenstrahlen verpflichtet, die Dosis so gering wie möglich zu halten und strenge Maßstäbe bei der Indikation zur Röntgenstrahlenanwendung zugrunde zu legen. Außerdem sind zum Schutz des Patienten konkrete Schutzmaßnahmen vorgeschrieben. Die einwandfreie technische Funktion der Röntgeneinrichtung wird durch Genehmigungs-, Anzeige- und Prüfverfahren geregelt.

Die Überwachung der Röntgeneinrichtungen auf Grund der Röntgenverordnung hat dazu geführt, daß sich der Strahlenschutz der Beschäftigten und der Patienten verbessert hat.

Unabhängig von der Relation der Strahlenbelastung aus medizinischer Anwendung und aus Kernkraftwerken muß berücksichtigt werden, daß grundsätzlich jede Anwendung aus medizinischer Indikation, zahnmedizinischer Indikation und im Rahmen der Versorgungsmedizin unverzichtbar war und ist. Bei Einhaltung der Vorschriften und sachkundigem Verhalten der mit der Anwendung von Röntgenstrahlen Befäßen ist ein wirksamer und ausreichender Schutz gewährleistet.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

28. Abgeordneter Schmidt (Niederselters) (SPD) Gibt es Überlegungen bei der Bundesregierung angesichts der steigenden Heizölpreise, den Regelsatz für Sozialhilfe zu verdoppeln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 5. September**

Kosten für Heizmaterial werden im Rahmen der Sozialhilfe nicht durch den Regelsatz, sondern daneben durch besondere Leistungen abgegolten. Dabei werden nicht nur besondere Verhältnisse im Einzelfall, sondern auch Preissteigerungen berücksichtigt. Es besteht insoweit kein Anlaß zur Erhöhung der Regelsätze.

Es ist vorgesehen, daß einkommensschwache Bevölkerungskreise Zuschüsse nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979 erhalten, das die Bundesregierung z. Z. vorbereitet. Auf diesen Zuschuß werden u. a. auch die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt Anspruch haben.

29. Abgeordneter Schmidt (Niederselters) (SPD) Wie viele Jugendliche nehmen an der vom Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland geplanten Reise der bundeszentralen Jugendverbände nach Japan im November dieses Jahrs teil, wie hoch ist der Eigenanteil für jeden Teilnehmer, und wie groß ist der Zuschuß aus dem Bundesjugendplan?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 5. September**

Der Internationale Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland e. V. führt im November dieses Jahrs eine Studienreise nach Japan durch, an der voraussichtlich 30 Fachkräfte der Jugendarbeit teilnehmen werden. Der Eigenanteil pro Teilnehmer beträgt 1 200 DM. Der Zuschuß aus dem Bundesjugendplan beläuft sich auf 45 500 DM.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

30. Abgeordneter Dr. Schneider (CDU/CSU) Welche organisatorischen Vorbereitungen — grundsätzliche Ideen und Zielvorstellungen sowie Veranstaltungskonzept — hat die Bundesregierung bisher zur Durchführung des Europäischen Jahrs der Stadterneuerung 1980/81 getroffen?

31. Abgeordneter
Dr. Schneider
(CDU/CSU)
- Ist beabsichtigt, in gleicher Weise wie bei der Durchführung des Europäischen Denkmalschutzjahrs 1975 ein eigenes Nationalkomitee zu gründen, oder hält es die Bundesregierung nicht ebenfalls für zweckmäßig und sinnvoll, sich dabei die bewährten Erfahrungen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz zunutze zu machen und es unter entsprechender Erweiterung seines Aufgabenbereichs auch mit der Organisation und Durchführung des Europäischen Jahrs der Stadterneuerung zu beauftragen, und welche übergeordneten Gründe sprechen gegebenenfalls gegen diese Beauftragung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 5. September**

Der Europarat hat beschlossen, 1981 eine Stadterneuerungs-Kampagne unter dem Thema „Stadterneuerung und die Verbesserung der Qualität städtischen Lebens“ durchzuführen. Ziel ist, durch Austausch von Erfahrungen zwischen den beteiligten Mitgliedsländern Mittel und Wege aufzuzeigen, wie das Leben in der Stadt wieder attraktiver gestaltet werden kann.

Dieses Vorhaben bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung, insbesondere zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden, den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Ministern (Senatoren) der Länder und auch dem Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz.

Der Europarat hat den Mitgliedsländern empfohlen, nationale Komitees für die Kampagne zu bilden, schloß aber auch nicht aus, daß bereits bestehende nationale Komitees dafür eingesetzt werden können. Vorbereitende Gespräche hierüber mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder und dem Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz sind noch im Gange, dazu gehört auch ein geplantes Gespräch mit dem Präsidenten des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Prof. Maier. Hierbei sind die Erfahrungen aus dem Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 zu berücksichtigen. Einzelheiten eines Veranstaltungskonzepts hängen auch von der Bereitschaft zur Mitwirkung der übrigen Beteiligten ab.

32. Abgeordneter
Niegel
(CDU/CSU)
- Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, Licht- und Wärmeschutzanlagen an öffentlichen Gebäuden, wie z.B. dem Bundeskriminalamt, anzubringen, die das Tageslicht im Gebäude um etwa ein Drittel mindern und dadurch elektrisches Licht bei Tage erfordern, und wie verträgt sich dies mit den angekündigten Energiesparmaßnahmen der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 5. September**

Der Anteil der künstlichen Beleuchtung am Gesamtenergieverbrauch eines Gebäudes wird im allgemeinen weit überschätzt; das Gegenteil trifft für den auf Heizung und gegebenenfalls Kühlung entfallenden Anteil zu.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es daher grundsätzlich sinnvoll, die nachweisbaren erheblichen Einsparungsmöglichkeiten zu nutzen, die in einer Verwendung geeigneter Wärme- und Sonnenschutz-einrichtungen liegen. Ihnen gegenüber ist ein eventuell auftretender gewisser Mehrverbrauch durch Tageslicht-Ergänzungsbeleuchtung erfahrungsgemäß gering.

Die Unterschiedlichen Vor- und Nachteile der denkbaren einschlägigen Maßnahmen, ihre Effizienz und Wirtschaftlichkeit können natürlich nur unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Einzelfalles beurteilt und einer Entscheidung zu grunde gelegt werden.

Eine prinzipielle Unverträglichkeit derartiger Maßnahmen mit ihren Bemühungen um rationelle Energieverwendung, besonders auch in ihren eigenen Liegenschaften, sieht die Bundesregierung nicht.

Abschließend ist anzumerken, daß das Bundeskriminalamt in Bonn in einer Liegenschaft untergebracht ist, die nicht dem Bund gehört. Beim Neubau des Amtes in Meckenheim werden gerade auch Erfordernisse der Energieeinsparung z. B. durch Einbau einer Wärmepumpe und beweglicher Sonnenschutzvorrichtungen berücksichtigt.

33. Abgeordneter
Dr. Jahn
(**Braunschweig**)
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung versichern, daß für den von ihr angestrebten obligatorischen Einbau von energiesparenden Einrichtungen in bestehenden Gebäuden die heute bestehende Förderung mit Zuschüssen nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz bzw. durch Gewährung erhöhter Abschreibungen nach § 82 a der Einkommensteuer Durchführungsverordnung unverändert aufrechterhalten wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 5. September

Die Förderung energiesparender Maßnahmen im Rahmen des ModEnG sowie nach § 82a EStDV ist für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt worden. Lediglich im Zuschußprogramm besteht eine Einwirkungsmöglichkeit auf den Katalog förderbarer Maßnahmen. Gemäß Verwaltungsvereinbarung kann der zwischen Bund und Ländern vereinbarte Förderungskatalog jedoch nur im Einvernehmen zwischen Bund und allen Ländern geändert werden.

Die Frage, wie die Bundesregierung das Zuschußprogramm bei Festlegung von Anforderungen an den Wärmeschutz in bestehenden Gebäuden fortzuentwickeln beabsichtigt, hängt auch von der Ausgestaltung künftiger, verpflichtender Regelungen zur Energieeinsparung ab. Zur Zeit liegt ein Regierungsentwurf für eine Ermächtigung zum Erlass von Anforderungen an bestehende Gebäude vor. Einzelheiten der vorgesehenen Regelungen setzen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der in Frage kommenden Maßnahmen voraus. Die Prüfung dieser Frage kann nicht auf den Wohnungseigentümer beschränkt bleiben, sie muß auch den Mieter einbeziehen.

34. Abgeordneter
Dr. Jahn
(**Braunschweig**)
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung veranlaßt, Maßnahmen im Gebäudebestand, „die wesentlich zur Einsparung von Energie beitragen und insgesamt wirtschaftlich sind“, gesetzlich vorschreiben zu wollen, und läßt sich insbesondere aus dem Umfang der Inanspruchnahme der Mittel aus dem Heizenergiesparprogramm herleiten, daß ohne staatliche Zwangsmaßnahmen eine verbesserte Energieeinsparung im vorhandenen Gebäudebestand nicht zu erreichen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 5. September

Die seit Verabschiedung des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) verschärfte Situation auf dem Energiesektor hat die Bundesregierung veranlaßt, in dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes auch eine Regelung aufzunehmen, die sie ermächtigt, energiesparende Investitionen im Gebäudebestand vorschreiben zu können.

Dies erscheint der Bundesregierung erforderlich, damit die Beteiligten und Betroffenen sich rechtzeitig auf mögliche Verpflichtungen einstellen können.

Entscheidend für die Bundesregierung, Maßnahmen für den Gebäudebestand vorzusehen, war vor allem das erhebliche Einsparpotential, das bei Raumheizungen im Gebäudebestand insgesamt gegeben ist. Es wird auf 40 bis 50 Millionen Tonnen Steinkohleeinheiten pro Jahr geschätzt. Das Förderungsprogramm nach dem Modernisierungs- und Einsparungsgesetz kann davon nur einen begrenzten Teil ausschöpfen.

35. Abgeordneter **Dr. Jahn**
(**Braunschweig**)
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, das Förderungsprogramm für energiesparende Investitionen, insbesondere auch die Möglichkeit erhöhter steuerlicher Absetzbarkeit, über das Jahr 1982 hinaus zu verlängern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 5. September

Zur Zeit prüft ein Ausschuß des Bundeskabinetts, welche weiteren Maßnahmen zur Energieeinsparung ergriffen werden können. Dabei wird auch die Fortentwicklung des Energieeinsparungsprogramms nach dem ModEnG über den bisherigen Geltungszeitraum hinaus behandelt. Alle Fragen, die die Förderung im Zuschußprogramm betreffen, können nur im Einvernehmen mit den Ländern gelöst werden.

Eine Fortführung des Zuschußprogramms kann nicht losgelöst von einer Verlängerung der Abschreibungsvergünstigungen nach § 82a EStDV geprüft werden.

36. Abgeordneter **Dr. Jahn**
(**Braunschweig**)
(CDU/CSU) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die bisherigen steuerlichen Maßnahmen zur Energieeinsparung zu verbessern, wie beurteilt sie insbesondere die Verkürzung der Abschreibungsdauer sowie die Schaffung der Möglichkeit der Eintragung von entsprechenden Freibeträgen in die Lohnsteuerkarte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 5. September

Die Bundesregierung sieht die derzeitige steuerliche Förderung bestimmter energiesparender Maßnahmen als ausreichend an. Die erhöhten Abschreibungen von 10 v. H. über zehn Jahre bieten im Vergleich zur Normalabschreibung nach § 7 EStG einen beachtlichen Anreiz zur Vornahme energiesparender Baumaßnahmen. Der Ausdehnung der Eintragungsmöglichkeiten auf der Lohnsteuerkarte stehen der zwangsläufig damit verbundene Verwaltungsmehraufwand und die weitere Komplizierung des Steuerrechts entgegen, die erst kürzlich die Vertreter der obersten Landesfinanzbehörden veranlaßt haben, sich gegen eine derartige Ausweitung auszusprechen.

37. Abgeordneter **Dr. Hennig**
(CDU/CSU) Befürwortet die Bundesregierung Förderungsmaßnahmen auch für die Fassadenerneuerung außerhalb von Sanierungsgebieten, und ist sie dafür, Mittel auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn es sich nicht um den Durchbau alter Fachwerkhäuser, sondern um ihren Neuaufbau nach vorübergehender Niederlegung handelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 5. September

Die Frage berührt zwei Probleme der Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.

1. Förderung von Maßnahmen der Fassadenerneuerung (Fassadenanstrich)

Die Frage geht davon aus, daß solche Maßnahmen in Sanierungsgebieten förderungsfähig sind. Dies trifft grundsätzlich nicht zu, da es sich bei der Fassadenerneuerung nicht um Modernisierungsmaßnahmen i. S. d. § 43 StBauFG i. V. m. § 39e BBauG handelt. Es sind vielmehr allgemeine Maßnahmen der Gebäudeunterhaltung, die vom Hauseigentümer zu finanzieren sind. Viele Gemeinden stellen allerdings im Rahmen kommunaler Förderungsprogramme zur Stadtbildpflege öffentliche Mittel zur Verfügung. Handelt es sich bei der Fassadengestaltung um denkmalpflegerische Maßnahmen, kann auch die Förderung aus Mitteln der Landesdenkmalpflege in Betracht kommen. Insofern besteht also kein Unterschied bei Gebäuden innerhalb und außerhalb von Sanierungsgebieten.

2. Förderung des Abbruchs und Wiederaufbaus eines alten Fachwerkgebäudes

Die Frage der Förderung des Abbruchs und Wiederaufbaus eines Fachwerkgebäudes in Sanierungsgebieten wurde in einem Mustererlaß der ARGEBAU „Modernisierungsrichtlinien-StBauFG“ im Ausnahmewege geregelt. Soweit bekannt, machen die Länder von dieser Förderungsmöglichkeit auch in Einzelfällen Gebrauch.

Außerhalb von Sanierungsgebieten konnten solche Maßnahmen bisher nur im Zukunftsinvestitionenprogramm gefördert werden.

38. Abgeordneter
Kittelmann
(CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung eine in der Öffentlichkeit bekanntgewordene Studie des Bundesbauministeriums, wonach angeregt wird, eine mögliche Neuorientierung bei der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus für die Zukunft zu erwägen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 5. September**

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat bereits am 20. Juni 1979 zehn Thesen zur Zukunft der Wohnungs- und Städtebaupolitik vorgestellt. Er hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß es eine Illusion wäre zu glauben, daß der weitere Umbau des wohnungs- und städtebaupolitischen Instrumentariums ohne breit angelegte fachpolitische und öffentliche Diskussion möglich wäre und innerhalb weniger Monate erreicht werden könne. In diese Diskussion wird eine Vielzahl von Denkmodellen einbezogen werden müssen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Forschung und Technologie**

39. Abgeordneter
Dr. Friedmann
(CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Versorgungslage deutscher Kernkraftwerke mit Uran, auf welche Uranmengen haben deutsche Bedarfsträger vertragliche Lieferansprüche gegenüber dem Ausland, und wie lange würden die in der Bundesrepublik Deutschland lagernden, sofort einsetzbaren Uranvorräte ausreichen, um bei Liefersperren seitens des Auslands den Betrieb der deutschen Kernkraftwerke fortzusetzen?

Antwort des Bundesministers Dr. Hauff vom 6. September

Die Bundesregierung kommt bei der Beurteilung der Versorgungslage der deutschen Kernkraftwerke zu dem Ergebnis, daß der Uranbedarf bis etwa 1985 durch privatwirtschaftliche Verträge mit ausländischen Uranproduzenten gedeckt ist. Sie geht davon aus, daß der Bedarf bis etwa 1990 in gleicher Weise aus dem ausländischen Angebot gedeckt werden kann.

Zur Absicherung der mittel- und langfristigen Uranversorgung fördert die Bundesregierung bereits langjährig Uranprospektionsarbeiten deutscher Uranbergbauunternehmen im Ausland, in deren Rahmen sowohl Lieferanteile an bedeutenden Uranlagerstätten erworben werden konnten als auch neue Uranvorkommen entdeckt wurden.

Die in der Bundesrepublik Deutschland lagernden, sofort einsetzbaren Vorräte an angereichertem Uran würden ausreichen, den Bedarf der derzeit betriebsfähigen Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland für etwa zwei Jahre abzudecken, falls die Uranzufuhr vom Ausland einmal vollständig ausfallen sollte.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

40. Abgeordneter
Schluckebier
(SPD) Kann sichergestellt werden, daß durch die Hilfsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland die wichtige Beschaffung von Saatgut für die nicaraische Landwirtschaft, die bis Ende August abgeschlossen sein muß, rechtzeitig durchgeführt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 5. September

Eine Delegation der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit ermittelt zur Zeit den Bedarf Nicaraguas an Saatgut- und Düngemitteln, an landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen sowie an Pflanzenschutzmitteln. Sobald geklärt ist, welche Produktionsmittel am dringendsten benötigt werden, werden die zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden. Um sicherzustellen, daß die Soforthilfe rechtzeitig genutzt wird, ist die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit beauftragt worden, mit den nach Nicaragua entsandten Sachverständigen auch die Projektabwicklung einzuleiten.

41. Abgeordneter
Schluckebier
(SPD) Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und privaten Organisationen bei der Durchführung von Hilfsmaßnahmen für Nicaragua?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 5. September

Die Bundesregierung, die privaten Organisationen und kirchliche Stellen haben am 16. August 1979 in einer Sitzung im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit die beschlossenen Hilfsmaßnahmen für Nicaragua besprochen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit wird auch weiterhin der Koordinierung mit diesen Stellen erhöhte Aufmerksamkeit widmen.

42. Abgeordneter
Schluckebier
(SPD) Welche staatlichen Hilfsmaßnahmen für Nicaragua plant die Bundesregierung für das kommende Jahr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 5. September

Die Bundesregierung beabsichtigt, Nicaragua auch im kommenden Jahr beachtliche Hilfeleistungen zu gewähren. Die entsprechenden Planungen werden im Zusammenhang mit den Vertraulichen Erläuterungen zu den Titeln 866 01, 866 03 und 896 03 des Einzelplans 23 dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages in Kürze zugeleitet werden.

Bonn, den 20. September 1979

